

BAG überörtliche Sozialhilfe beim LWL, 48133 Münster

An die
überörtlichen Träger der Sozialhilfe
gemäß Verteiler

per E-Mail

nachrichtlich
BMAS
BAR

Unser Zeichen: (Bei Antwort bitte angeben)

BAGüS-00-06

BAGüS-SGB IX-14

Vorsitzender

- **Dr. Fritz Baur** -

Tel.: 0251/591-237

Geschäftsführer

- **Bernd Finke** -

Tel.: 0251/591-6530/6531

Fax: 0251/591-6539

E-Mail: bag@lwl.org

Besuche: Warendorfer Straße 26 - 28

Briefe: 48133 Münster

Pakete: Freiherr-vom-Stein-Platz 1
48147 Münster

Bankverbindung

Konto-Inhaber: Hauptkasse des
Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe
WestLB AG Münster

Konto Nr. 60129 BLZ 400 500 00

BAGüS im Internet: www.bagues.de

01.04.2008

Mitglieder-Info Nr. 25/2008

Anwendung der Regelungen des § 14 SGB IX und Erstattungsanspruch nach § 104 SGB X

hier: Urteil des Bundessozialgerichts vom 28.11.2007, Az. B 11a AL 29/06 R

Sehr geehrte Damen und Herren,

als Anlage übersende ich Ihnen das Urteil des Bundessozialgerichtes, mit dem jetzt auch der 11. Senat des BSG die bisher bereits vom Landschaftsverband Westfalen-Lippe vertretene Auffassung bestätigt hat, dass die Regelungen des § 14 SGB IX einen Erstattungsanspruch nach § 104 SGB X nicht ausschließen.

Die grundsätzlichen Ausführungen des Bundessozialgerichtes sind in zweierlei Hinsicht für die Sozialhilfeträger von Bedeutung:

1. Die Regelungen des § 14 SGB IX sind im Verhältnis zweier Rehabilitationsträger gleicher Art nicht anzuwenden, wenn es zwischen diesen keinen Streit über die Zuständigkeit gegeben hat. In diesen Fällen sei vielmehr davon auszugehen, dass der Leistungsantrag gem. § 16 SGB I entweder beim vermeintlich zuständigen Leistungsträger oder bei der Gemeinde eingereicht worden ist und die Unterlagen sodann dem tatsächlich zuständigen überörtlichen Träger der Sozialhilfe zugeleitet worden sind.

2. Eine Anwendung des § 14 Abs. 4 Satz 1 SGB IX scheidet bei einer Leistungserbringung durch den zuerst angegangenen Träger aus. Es bleibt im Verhältnis zwischen diesem und dem für die Leistung zuständigen Träger bei der Anwendung des § 104 SGB X.

Auch im Falle der verspäteten Weiterleitung des Antrages liegt nach Auffassung des Obersten Gerichtes kein Tatbestand vor, der den Anspruch aus § 104 SGB X ausschließen würde. Ohne eine spezielle Regelung könne nämlich der Erstattungsbegehrende nicht dadurch, dass er unter Beachtung der Zielvorgabe des § 14 SGB IX im Interesse des schwerbehinderten Menschen geleistet hat, seinen Erstattungsanspruch gegen den vorrangig verpflichteten Träger verlieren.

Mit freundlichem Gruß
gez.: Bernd Finke